

S a t z u n g

des Turnvereins Lauterbach von 1862 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turnverein Lauterbach von 1862 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauterbach-Hessen. Er betätigt sich im Rahmen des Landessportbundes Hessen e.V., in dem diesem angeschlossenen Hessischen Turnverband und im weiteren Sinne im Deutschen Turnerbund.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Pflege und Förderung des Turnens in seiner Vielgestaltigkeit als ein wertvolles Mittel zur körperlichen, geistigen, sittlichen und damit charakterlichen Erziehung unseres Volkes, insbesondere der Jugend. Die Pflege des Gemeinsinns und der Kameradschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß jeder parteipolitischen, konfessionellen, rassischen und sonstigen Bindungen, stehen dabei im Vordergrund. Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Turnens bei der Jugend.

§ 3

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person sein, deren Ruf unbescholten ist und die Gewähr nach den Grundsätzen des § 2 bietet. Die Aufnahme in den Verein hat durch eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Jugendliche werden nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) aktiven, d.h. sporttreibenden Mitgliedern,
- c) passiven, d.h. unterstützenden Mitgliedern,
- d) jugendlichen Mitgliedern von 14 - 18 Jahren.

Die ordentlichen, d.h. stimmberechtigten Mitglieder, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Mitgliedbeitrag

/Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages ist in der ordentlichen Hauptversammlung Beschluss zu fassen. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe gleichfalls die Hauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 6,-- DM. jährlich, die Aufnahmegebühr 2,-- DM.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind zur Zahlung der jeweils festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren verpflichtet. Unbemittelten kann auf Antrag vom Vorstand der Beitrag erlassen oder ermäßigt werden. Die Benutzung der Turngeräte, der Spiel- und Sportgeräte, sowie der Turnhalle und der Sportplätze ist nur nach der vom Vorstand erlassenen Turn- und Hausordnung zulässig. Für mut- und böswillige Beschädigungen der Geräte und bestehenden Anlagen haftet jedes Mitglied persönlich. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben bei den Versammlungen Stimmrecht. Die Mitglieder unterwerfen sich mit der Aufnahme in den Verein diesen Satzungen, der Turn- und Hausordnung, sowie der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Hauptversammlungen

Es finden jährlich zwei ordentliche Hauptversammlungen statt und zwar im Frühjahr und im Herbst. In der Hauptversammlung im Frühjahr müssen mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden und der Fachwarte,
2. Rechnungslegung und Voranschlag für das laufende Jahr,
3. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren,
5. Satzungsänderungen,
6. Verschiedenes.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt und zwar in den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der 1. Rechner und der 1. Geschäftsführer, die übrigen Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer solchen beantragt. Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor-

her schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge während einer Hauptversammlung sind zulässig, müssen jedoch von 2/3 der Anwesenden unterstützt werden. Ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlungen sind stets beschlussfähig.

§ 8

Einberufung der Hauptversammlungen

Die Einladung zu einer ordentlichen Hauptversammlung hat zwei Wochen vorher durch die Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, dann hat die Bekanntgabe in ortsüblicher Weise zu geschehen.

§ 9

Abstimmung

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt; es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10

Satzungsänderungen

Zu Anträgen auf Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig; widrigenfalls können diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden, die dann ohne Anwesenheit von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Hauptversammlung im Herbst

In dieser Hauptversammlung wird über die Entlastung des Vorstandes und vorliegende Anträge beschlossen.

§ 12

Austritt bzw. Ausweisung aus dem Verein

Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Verein durch schriftliche Abmeldung erfolgen. Ferner durch Ausweisung aus dem Verein, wenn ein Mitglied drei Monate lang die Beiträge verweigert, gegen die Satzungen gröblichst verstößt oder das Ansehen und den guten Ruf des Vereins, auch durch unsportliches Benehmen, geschädigt hat. Die Ausweisung erfolgt schriftlich auf Beschluss des Vorstandes.

Dem Beschuldigten ist jedoch vorher mündlich oder schriftlich Gelegenheit zu geben, zu den ihm zur Last gelegten Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Ausgewiesene hat ferner das Recht, gegen die Ausweisung Berufung einzulegen, über die in der nächsten Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist. Ergibt die Abstimmung darüber eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu Gunsten des Beschuldigten, dann gilt der Beschluss des Vorstandes als aufgehoben.

§ 12a

Verwendung der Gewinne des Vereins

/Etwaige

Etwasige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, der im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Rechner, dem 1. Geschäftsführer oder deren Vertreter.

b) Aus dem Gesamtvorstand.

Diesem gehören an:

1. u. 2. Vorsitzender, 1. u. 2. Rechner, 1. u. 2. Geschäftsführer, der Vorsitzende des Turnausschusses, der 1. u. 2. Turnwart, die 1. u. 2. Turnwartin, der Jugendwart, der Zeugenwart, der Presse- und Werbewart, der Handballobmann, der Schwimmwart, der Obmann der Schwerathleten, der Volksturnwart, der Spielwart, 5 Beisitzer.

Soweit Sonderausschüsse und Sonderabteilungen bestehen, treten deren Obleute bzw. Vorsitzenden zu dem Gesamtvorstand hinzu. Notwendig werdende Ausschüsse werden durch den Gesamtvorstand gebildet.

§ 13a

Befugnisse der Rechner

Der 1. Rechner ist berechtigt, im Geldverkehr, insbesondere gegenüber den Banken und der Post, allein zu zeichnen. Im Vertretungsfall ist der 2. Rechner hierzu nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter berechtigt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Liegen für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder mehr als ein Wahlvorschlag vor, dann hat die Wahl durch geheime Abstimmung zu erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Das Wahlgeschäft wird von einer besonderen Wahlkommission geleitet, die von der Hauptversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmann durch den Vorstand beufen werden.

§ 15

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft möglichst alle Monat eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat die Leitung aller Vereinsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen worden sind; er hat die Einhaltung der Vereinssatzung zu überwachen und kann bei Nichteinhaltung Rügen erteilen, bzw. den Ausschluß aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Der Vorsitzende ha

/weiter

weiter die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen und Beschlüsse des Vorstandes der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, soweit sie seine Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung überschreiten

§ 16

Sonderabteilungen und Ausschüsse

Den gebildeten Sonderausschüssen bzw. Sonderabteilungen steht ein Obmann vor, der dem Gesamtvorstand angehört. Löst sich eine Sonderabteilung oder -Ausschuss auf, dann fällt etwa selbst erworbenes Vermögen und die Geräte dem Verein zu.

Die in den Sonderausschüssen bzw. -Abteilungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und dem 1. Geschäftsführer zuzuleiten, der sie dem Gesamtvorstand unterbreitet.

§ 17

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegen Dritte nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 18

Ehrungen

Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Er hat ferner das Recht, verdiente Turner und Turnerinnen sowie um die Turnsache verdiente Persönlichkeiten, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind, zu ehren oder zur Ehrung an den Hessischen Turnverband oder den Deutschen Turnerbund einzureichen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Solange 6 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann dieser nicht aufgelöst werden oder als gelöscht gelten. Im Falle der Auflösung, die mit 2/3 Mehrheit der noch vorhandenen Mitglieder beschlossen werden kann, geht das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Lauterbach über, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das übergebene Vermögen dem ersten, nach der Auflösung neugegründeten gemeinnützigen Turnverein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 mit allen daran haftenden Rechten und Pflichten zu übergeben ist.

Sollte binnen Jahresfrist nach der Auflösung, gerechnet vom Beginn des nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Auflösung ab folgenden Kalenderjahres, kein neuer gemeinnütziger Turnverein gegründet werden, so hat die Stadt das gesamte übernommene Vermögen des Turnvereins Lauterbach von 1862 e.V. in Lauterbach-Hessen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zu übergeben, zwecks Verwendung zur körperlichen Erthüchtigung der Jugend in sportlicher Hinsicht oder auch für den Schulbetrieb. Sollte der besondere Fall eintreten, daß aus zwingenden Gründen der Verwendungszweck nicht so eingehalten werden kann, wie es im vorhergehenden Satz genau beschrieben ist, so wird es als ausreichend angesehen, wenn die Beschlüsse einer Körper-

/schaft

schaft des öffentlichen Rechts wegen der künftigen Verwendung des übernommenen Vermögens erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Frühjahrshauptversammlung vom 16. April 1955 rechtsgültig geworden, soweit das Amtsgericht Lauterbach nicht gezwungen ist, Änderungen vorzunehmen.

Lauterbach, den 16. April 1955
Der geschäftsführende Vorstand

gez. Hans Euler
1. Vorsitzender

gez. F. Möver
1. Rechner

gez. K. Vollmöller
1. Geschäftsführer

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Lauterbach, den 5. Oktober 1959

Der Magistrat
der Stadt Lauterbach (Hessen)



Spiller
Bürgermeister